

Objektyp: **TableOfContent**

Zeitschrift: **Zoom-Filmberater**

Band (Jahr): **31 (1979)**

Heft 14

PDF erstellt am: **22.07.2024**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

### **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*  
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, [www.library.ethz.ch](http://www.library.ethz.ch)

<http://www.e-periodica.ch>

# ZOOM-FILMBERATER

Illustrierte Halbmonatszeitschrift für Film, Radio, Fernsehen

Nr. 14, 18. Juli 1979

ZOOM 31. Jahrgang «Der Filmberater» 39. Jahrgang

Mit ständiger Beilage Kurzbesprechungen

---

## Herausgeber

Schweizerischer Katholischer Volksverein,  
vertreten durch die Film-Kommission und  
die Radio- und Fernsehkommission

Vereinigung evangelisch-reformierter Kir-  
chen der deutschsprachigen Schweiz für  
kirchliche Film-, Radio- und Fernseharbeit

## Redaktion

Franz Ulrich, Postfach 147, 8027 Zürich  
Telefon 01/201 55 80

Urs Jaeggi, Postfach 1717, 3001 Bern  
Telefon 031/45 32 91

## Abonnementsgebühren

Fr. 32.— im Jahr, Fr. 19.— im Halbjahr  
(Ausland Fr. 37.—/22.—).  
Studenten und Lehrlinge erhalten  
gegen Vorweis einer Bestätigung der  
Schule oder des Betriebes eine Ermässi-  
gung (Jahresabonnement Fr. 27.—/  
Halbjahresabonnement Fr. 16.—, im Ausland  
Fr. 32.—/19.—).  
Einzelverkaufspreis Fr. 2.—.

## Druck, Administration und Inseratenregie

Stämpfli+Cie AG, Postfach 2728  
3001 Bern, Telefon 031/23 23 23  
PC 30-169

Abdruck mit Erlaubnis der Redaktion und  
Quellenhinweis gestattet.

---

## Inhalt

- 2 Kommunikation und Gesellschaft  
Krise in der Filmförderung:  
Ursachen, Folgen, Massnahmen  
(2. Teil)
- Filmkritik
- 15 *Comes a Horseman*  
17 *Remember My Name*  
18 *Wachtmeister Studer*  
21 *Tenda dos milagres*  
22 *Xica da Silva*  
24 *Les Soeurs Brontë*
- Arbeitsblatt Kurzfilm
- 26 *Der Staudamm von Nagarjunasagar*
- TV/Radio – kritisch
- 28 «Morgenjournal»: Abwechslung im  
Nachrichteneinerlei
- 30 Von den Höhlenmalereien bis zu  
Andy Warhol
- 33 Lügen am Schneidetisch

- Berichte/Kommentare
- 36 Das 12. Animationsfilm-Festival von  
Annecy
- 38 Suchen ist Leben und Finden ist Ster-  
ben (Avantgarde-Filme der zwanziger  
Jahre)

## Titelbild

«Remember My Name», ein Film des Alt-  
man-Schülers Alan Rudolph strahlt durch  
seine Erzählstruktur, aber auch durch das  
Spiel der beiden Hauptdarsteller Geraldine  
Chaplin und Anthony Perkins eine seltsame  
Faszination aus. Bild: 20<sup>th</sup> Century Fox

---

# LIEBE LESER

der Bundesrat hat endlich zwei von der Schweizerischen Radio- und Fernsehgesellschaft (SRG) sehnlichst erwartete Entscheidungen getroffen: Auf den 1. Oktober werden die Radio- und Fernsehgebühren um 15 Prozent erhöht, und ab 1980 sollen die täglich 20 Werbeminuten im Fernsehen neu verteilt werden. Die Mehreinnahmen durch die Gebührenerhöhung von etwa 38 Millionen Franken sollen in erster Linie zur Programmverbesserung, zur Verwirklichung des neuen Strukturplanes, zum Ausbau der Informationssendungen und zu vermehrten kulturellen und unterhaltenden Eigenproduktionen eingesetzt werden. Durch die Neuverteilung der Werbeminuten wurde die Schaffung eines fünften Werbeblockes um 21 Uhr herum ermöglicht. Diese Änderung hängt zusammen mit der Neustrukturierung des Abendprogramms: Vorverlegung der Hauptausgabe der Tagesschau auf 19.30 Uhr und Ansetzung des Hauptabendprogramms zwischen 20 und 21 Uhr mit publikumswirksamen, also wohl vor allem unterhaltenden Sendungen. Zweifellos werden diese Massnahmen erhebliche Auswirkungen auf die Gewohnheiten der Fernsehkonsumenten haben. Gleichzeitig mit diesen beiden Beschlüssen hat der Bundesrat die Einsetzung einer externen *Beschwerdeinstanz* bekanntgegeben, die das Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement (EVED), die Aufsichtsbehörde der SRG, bei der Stellungnahme zu Beschwerden gegen Radio- und Fernsehsendungen beraten soll. Am bisherigen Instanzenweg ändert sich allerdings durch die Bildung dieser Beschwerdekommision nichts: Nach wie vor wird die Beschwerde eines Hörers oder Zuschauers zuerst SRG-intern behandelt. Zwar ist seit dem am 1. Juli in Kraft getretenen neuen Statuten nicht mehr die Programminstitution selber, sondern die Trägerschaft zuständig. Die Entscheidungskompetenz für Reklamationen liegt also nicht mehr bei jener Institution, die die beanstandeten Programme selber gemacht hat und dafür verantwortlich ist, sondern beim SRG-Regionalvorstand und einer von ihm geschaffenen Beschwerdeinstanz. Die vom Bundesrat geschaffene Kommission kann sich mit einer Beschwerde erst befassen, wenn zuvor der SRG-Instanzenzug von der Regional- bis zur Generaldirektion ausgeschöpft wurde, der Beschwerdeführer aber vom getroffenen Entscheid nicht befriedigt ist.

Die Zusammensetzung der fünfköpfigen Kommission, deren Amtsdauer am 31. Dezember 1980 abläuft, erfolgte unter Berücksichtigung der Ausgewogenheit nach sprachlichen Regionen, politischer Observanz und Geschlecht. Dennoch entspricht sie nicht einer unabhängigen Beschwerdeinstitution, wie sie im Zusammenhang mit der Schaffung eines neuen Radio- und Fernsehartikels der Bundesverfassung verlangt wurde, für deren Einsetzung jedoch die rechtlichen Grundlagen fehlen, nachdem der Verfassungsartikel vom Volk abgelehnt worden ist. Die neue Kommission hat nur beratenden Charakter, die letzte Kompetenz bleibt beim Departement. Da aber Bundesrat Ritschard gewillt zu sein scheint, die Kommission ernst zu nehmen und ihre Entscheide zu «akzeptieren», kann inskünftig vermehrt zwischen juristischen und politischen Beschwerden gegen Radio- und Fernsehsendungen differenziert werden. Es bleibt aber dabei, dass immer noch eine Amtsstelle über den politischen Gehalt beanstandeter Sendungen letztlich zu befinden hat. Dies und die stossende Tatsache, dass die SRG bei Beschwerden nach wie vor zuerst in eigener Sache tätig wird, lassen es geraten erscheinen, die derzeitige Regelung der Beschwerdeinstanzen nur als eine Übergangslösung zu betrachten. Das Ziel muss weiterhin eine völlig unabhängige Beschwerdeinstitution sein.

Mit freundlichen Grüßen

